

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/085764	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 17.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C09J133/08 C08F220/18

Anmelder
TESA SE

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Jegou, Gwénaëlle Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

[1] Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2015/152297 A1 (ZANZOTTERA GIORGIO [IT] ET AL) 4. Juni 2015 (2015-06-04)
- D2 US 7 816 553 B2 (BASF SE [DE]) 19. Oktober 2010 (2010-10-19)
- D3 JP H06 16542 A (SEKISUI CHEMICAL CO LTD) 25. Januar 1994 (1994-01-25)
- D4 JP 2005 325032 A (THREE M INNOVATIVE PROPERTIES) 24. November 2005 (2005-11-24)

Zu Punkt V.

[2] Neuheit

Der Gegenstand von 1-12 ist gegenüber dem Stand der Technik neu (Art. 33 (2) PCT).

[3] Erfinderische Tätigkeit

Die **Ansprüche 1 bis 15** gelten nicht als erfinderisch.

[3.1] Ziel der vorliegenden Anmeldung ist es, sichere Klebstoffzusammensetzungen für das Kleben der Haut ohne toxikologische Probleme bereitzustellen. Die vorliegende Anmeldung offenbart, dass Photoinitiatoren oder chemische Vernetzer, die nicht an die Polymerkette gebunden sind, in der Zusammensetzung verbleiben und der Haut ausgesetzt werden können, wenn die Zusammensetzung angewendet wird. Da diese Moleküle klein und migrationsfähig sind und entsprechend ihrer beabsichtigten Funktion eine hohe Reaktivität aufweisen, können sie die Haut schädigen, insbesondere wenn sie die Zelle passieren können, und auch gesundheitliche Probleme verursachen. Klebstoffzusammensetzungen der vorliegenden Anmeldung umfassen einen Photoinitiator, der vernetzen kann und an die Polymerkette gebunden ist. Dieser interne Photoinitiator ermöglicht es, bei der Herstellung des erfindungsgemäßen Klebstoffs auf die Zugabe eines externen Vernetzers zu verzichten.

[3.2] D1 (§1-14) zielt darauf ab, einen hautdruckempfindlichen, atmungsaktiven, ungiftigen und nicht reizenden Klebstoff bereitzustellen, der eine polymerisierbare Zusammensetzung enthält. Diese Klebstoffe sind für medizinische Geräte geeignet. **D1** zielt darauf ab, das gleiche Problem wie die vorliegende Anmeldung zu lösen. Daher wird **D1** als der nächstliegende Stand der Technik angesehen.

[3.3] D1 offenbart in den Beispielen AE, FM (**Tabelle 1, Tabelle 3**) Zusammensetzungen, die 2-Ethylhexylacrylat, Butylacrylat, Acrylsäure und UV-Monomer umfassen, wobei UV Mon-2 = Esacure TM BHM (4-Benzoyl-4'-(2-Methylpropenoyl)-diphenylether). Der Unterschied der vorliegenden Anmeldung in Bezug auf **D1** ist die spezifische selektive Offenbarung:

- nach **Anspruch 1** der vorliegenden Anmeldung, wobei die Klebstoffzusammensetzung einen Carbonsäureester mit mindestens 10 C-Atomen umfasst, der in **Anspruch 5** weiter als Cycloalkylcarbonsäureester definiert ist und 5 bis 60 Gew.-% der Zusammensetzung nach **Anspruch 6** beträgt (**Merkmal 1**) und,

-in **Anspruch 7** der vorliegenden Anmeldung, wobei der Klebstoff mindestens eine Verbindung enthält, die mindestens eine Polyethylenglykosequenz umfasst, die in **Anspruch 8** weiter als polyethoxylierter Sorbitanester definiert ist und 0,5 bis 5 Gew.-% der Zusammensetzung nach **Anspruch 9** umfasst (**Merkmal 2**).

[3.3.1] Merkmal 1

Die vorliegende Anmeldung offenbart in den **Vergleichsbeispielen M1, M3 und M9** eine Zusammensetzung ohne den Klebrigmacher. Es kann eine Wirkung des Vorhandenseins des Fettcarbonsäureesters geben, wie in **Tabelle 4** gezeigt. Dennoch scheint **Merkmal 1** aus den folgenden Gründen nicht erfinderisch zu sein. **D1** offenbart in (**§94**), dass die Klebstoffzusammensetzung Additive umfasst, die vom Fachmann auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse auf diesem Gebiet bestimmt werden, und umfasst beispielsweise Klebrigmacher und Weichmacher. Weichmacher und Klebrigmacher sind in einer Menge von bis zu 25 Gew.-% der polymerisierbaren Zusammensetzung enthalten. Darüber hinaus weiß der Fachmann, wie er einen Klebrigmacher für solche Hautklebstoffzusammensetzungen auswählt. Insbesondere offenbart **D2** (S. **14, L., 41-43**), dass 1,2-Cyclohexandicarbonsäureester im medizinischen Bereich bekannt sind, da die 1,2-Cyclohexandicarbonsäureester keine Allergien hervorrufen. Daher hätte der Fachmann, der **D1** als den nächsten Stand der Technik in Kombination mit **D2** verwendet, **Merkmal 1** verwendet, um das Problem der vorliegenden Anmeldung zu lösen. **Merkmal 1** beinhaltet keinen erfinderischen Schritt, um das Problem zu lösen. Die **Ansprüche 1, 5 bis 6** werden nicht als erfinderisch angesehen.

[3.3.2] Merkmal 2

Die vorliegende Anmeldung liefert kein Vergleichsbeispiel mit einem anderen Merkmal und daher keinen anderen technischen Effekt. Deshalb kann in Bezug auf der Beispiele der vorliegenden Anmeldung kein technischer Effekt mit dem Unterschied in Bezug auf Merkmal 2 verbunden werden. Wenn kein technischer Effekt vorliegt, kann das objektive technische Problem nur als die Suche nach eine Alternativ formuliert werden.

Da **D1** der nächstliegende Stand der Technik ist, offenbart er bereits die Synthese von Polymeren, die eine PEG-Sequenz mit der Anwesenheit von Bisomer MPEG 550 MA (Ethoxykette um 10 EO-Mol) und Bisomer MPEG 350 MA (Ethoxykette um 6 EO-Mol) umfassen (**Tabelle 1**). Darüber hinaus offenbart **D3** als medizinisches Klebeband die Verwendung von Polyoxyethylensorbitanmonostearat in (**§20-24, 42**), das zwischen 2 und 30 Gew.-% in einer Klebeschicht vorliegt. **D4** offenbart auch medizinische Klebstoffzusammensetzungen in (**§20**), wobei Tween 60 (Sorbitanstearinsäuremonoester-EO-Addukt) als oberflächenaktives Mittel insbesondere im Hinblick auf ihre geringe Hautreizung von Interesse ist, wodurch das gleiche Problem wie in der vorliegenden Anmeldung gelöst wird.

Daher würde der Fachmann, der **D1** als den nächstgelegenen Stand der Technik in Kombination mit einem von **D3** oder **D4** verwendet, **Merkmal 2** verwenden. **Merkmal 2** beinhaltet keinen erfinderischen Schritt für das zu lösende Problem. Die **Ansprüche 7 bis 9** werden nicht als erfinderisch angesehen.

[3.4] In Anbetracht von **D1** allein, dem nächstliegenden Stand der Technik, werden die **Ansprüche 2 bis 4** der vorliegenden Anmeldung nicht als erfinderisch angesehen, wie in den **Beispielen A-E, F-M** offenbart (**Tabelle 1, Tabelle 3**). **D1** offenbart in **Anspruch 12** einen Wundverband oder einen Erste-Hilfe-Verband, der ein hauttragbares medizinisches Gerät mit einem Träger ist (**§ 106**). In Anbetracht der Tatsache, dass **D1** allein der nächstliegende Stand der Technik ist, werden die **Ansprüche 10-12** der vorliegenden Anmeldung daher nicht als erfinderisch angesehen.

Daher werden die **Ansprüche 1 bis 12** nicht als erfinderisch angesehen.